

• **Antrag auf Umstellung einer alten Fahrerlaubnis in einen Kartenführerschein (bitte Rückseite beachten)** • **Verlust des Führerscheins** • **Verlängerung der C-Fahrerlaubnisklassen** • **Änderung des Führerscheins (z. B. wegen Namensänderung)**

Familienname	Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Nationalität
Art des Ausweisdokuments		
Wohnort / Straße		
E-Mail-Adresse*		Telefonnummer*

*Freiwillige Angaben

Ich beantrage

- die Umstellung einer alten Fahrerlaubnis in einen Kartenführerschein (bitte Rückseite beachten)
- die Verlängerung einer Fahrerlaubnisklasse
(ausgenommen Klasse D1, D1E, D, DE)
- einen Ersatzführerschein wegen Verlust / Änderung meiner Fahrerlaubnis
- die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises / Nachweis Berufskraftfahrerqualifikation

Mein Führerschein wurde ausgestellt am _____ von _____
Ort _____
unter Listen-Nr. _____

Ich bin im Besitz folgender Fahrerlaubnisklasse(n): _____

- Meine Fahrerlaubnis ist nicht entzogen, und es besteht kein Fahrverbot.
- Weitere Führerscheine befinden sich nicht in meinem Besitz.
- Ich besitze keine weitere Fahrerlaubnis aus einem EU-/EWR-Staat und habe auch bisher keine solche besessen oder beantragt.
- Ich besitze bereits eine Fahrerlaubnis aus einem anderen EU-/EWR-Staat oder habe schon eine solche beantragt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Personalausweis oder Reisepass
- 1 aktuelles biometrisches Lichtbild in der Größe von 35 x 45 mm, im Hochformat, ohne Rand (§ 5 PassV)
- Kopie des Führerscheins bei Umstellung, Verlängerung, Änderung des Führerscheins (z. B. Namensänderung)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder ggf. ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 FeV (§ 12) für die Führerscheinklassen C1, C1E, C oder CE
- ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung nach Anlage 5 FeV (§ 11 Abs. 9) für die Führerscheinklassen C1, C1E, C oder CE
- Nachweis Berufskraftfahrerqualifikation / Nachweis über die Grundqualifikation bzw. Bescheinigungen über die Weiterbildungen
- Einzahlungsbeleg

Einverständniserklärung:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Antrag nach Ablauf von 12 Monaten als zurückgenommen behandelt wird, wenn ich bis zu diesem Termin meinen Kartenführerschein nicht abgeholt habe. Die entrichtete Verwaltungsgebühr verfällt hierdurch. Auf einen gebührenpflichtigen Versagungsbescheid verzichte ich.

Nur für Inhaber der Klasse 3 (Führerschein erteilt vor dem 01.01.1999)

Ich beantrage im Rahmen der Umstellung

- die Beibehaltung der Berechtigung der Fahrzeugkombination(en)
CE 79 (C1E > 12.000 kg; L ≤ 3): Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen. (Rechtsgrundlage Fahrerlaubnis-Verordnung Anlage 9, lfd. Nr. 121)

Sind Sie 50 Jahre oder älter, benötigen Sie für die o.g. Fahrzeugkombination

- eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung nach Anlage 5 (§ 11 Abs. 9) der Fahrerlaubnis-Verordnung,
- sowie eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder ggf. ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 (§ 12) der Fahrerlaubnis-Verordnung.

- zusätzlich die **Erteilung der Klasse T** für in der Landwirtschaft tätige Personen im Sinne des § 6 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Hierfür benötigen Sie einen Nachweis, z. B. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, etc.

Sofern die Klasse T bei der Umstellung nicht beantragt wird/wurde, kann sie später nicht mehr erteilt werden!

Es ist mir bekannt, dass ich nur im Besitz eines Führerscheins sein darf und verpflichte mich, den Führerschein beim Auffinden unverzüglich der Führerscheinbehörde vorzulegen.

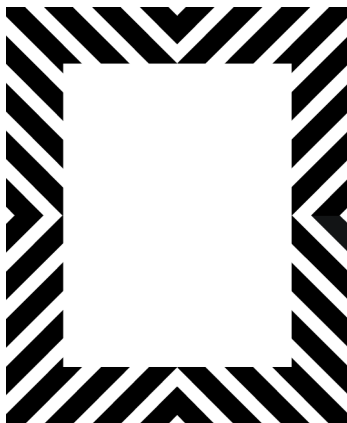
Nach Fertigstellung des Führerscheins werden Sie vom Landratsamt benachrichtigt.

Datenschutz

Durch die Unterschrift auf dem Antrag bestätigt die antragstellende Person den Erhalt des Informationsblattes zum Datenschutz und willigt in die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten ein. Das Informationsblatt kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Esslingen eingesehen und heruntergeladen werden. Die Hinweise auf dem Informationsblatt gelten auch für alle Anlagen, die dem Antrag beigefügt werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem **Antrag auf Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis / einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einem Antrag auf Umtausch, Ersatz, Änderung einer Fahrerlaubnis oder der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.

Anschrift: Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0

E-Mail: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an datenschutzbeauftragter@lra-es.de. Diese E-Mail-Adresse ist **ausschließlich** für Anfragen bezüglich des Datenschutzes zu verwenden. Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse **nur bei Fragen zum Datenschutz**, nicht aber für inhaltliche Rückfragen zu Ihrem Fall – hierzu finden sie die Kontaktdaten auf der ersten Seite des Schreibens.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis / einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder Ihres Antrags auf Umtausch, Ersatz, Änderung Ihrer Fahrerlaubnis oder der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins oder die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises.
2. Speicherung in der Führerscheindatei von Komm.ONE – Anstalt des öffentlichen Rechts zur automatisierten Datenverarbeitung von Behörden.
3. Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER), Fahreignungsregister (FAER)).
4. Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern.
5. Im Einzelfall erforderlich: Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis).
6. Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 h StVG.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

1. Komm.ONE.
2. Kraftfahrt-Bundesamt (ZFER, FAER).
3. Falls ein Auszug aus einem Führerscheinregister außerhalb Deutschlands für die Antragsbearbeitung erforderlich ist: Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister.
4. Bundesdruckerei GmbH.

Ihre personenbezogenen Daten werden sowohl bei Komm.ONE, als auch beim Kraftfahrt-Bundesamt dauerhaft gespeichert. Eine Löschung erfolgt automatisch nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

1. Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
2. Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
3. Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
4. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
5. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
6. Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis / einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder Umtausch, Ersatz, Änderung der Fahrerlaubnis oder der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins nicht bearbeitet werden kann.